

die beseitigt werden soll. Und nachdem ersichtlich gemacht worden ist, daß eine solche Eigenschaft bei dem Orden, den man zu bezeichnen wünschte, nicht gegeben ist, muß gefolgert werden, daß ihn die Gesetzesvorschrift nicht berührt, obschon ein Teil der Gesetzgeber irrtümlich annahm, daß er in sie einbegriffen sei.

Zum Abschluß: Dadurch, daß die Regierung sich auf Absatz 4 des Artikels 26 der Verfassung stützt, kann sie nicht mit Recht die spanischen Provinzen der Gesellschaft Jesu als aufgelöst betrachten. Die sie bildenden Niederlassungen und Gemeinschaften haben das gleiche Recht wie die anderen religiösen Orden und Kongregationen, gesetzmäßig ihr Dasein in der Nation fortzusetzen.

Madrid, den 14. Dezember 1931.

gez. F. Clemente de Diego.
Francisco Bergamín.
Cirilo Tornos y Laffitte.
E. Cobián.
Manuel González-Hontoria y
Fernández-Ladreda.

(Es folgen zahlreiche Zustimmungserklärungen aus allen Teilen Spaniens).

f) Gesetz über die Gemeindefriedhöfe

30. Januar 1932. (Gaceta de Madrid, a. 271, t. 1, núm. 37, p. 946, 6 Febrero 1932)^{1) 2)}

Art. I. — Die Gemeindefriedhöfe sind für alle Bürger gemeinsam ohne Unterschiede, die auf konfessionellen Gründen beruhen. Auf den Toren wird die Inschrift »Gemeindefriedhof« angebracht. Die Begräbnisgebräuche der verschiedenen Kulte können nur an jeder Grabstelle ausgeübt werden. Die Behörden lassen die Mauern entfernen, die die bürgerlichen von den konfessionellen Friedhöfen trennen, wenn sie aneinanderstoßen. Der Schutz, die Verwaltung, Erhaltung und Ordnung der Begräbnisse in genannten Friedhöfen steht der Gemeindebehörde zu. Die Gemeinden, die aus irgendwelchem Grunde keinen eigenen Friedhof besitzen, werden verpflichtet, ihn binnen Jahresfrist anzulegen. Diese Frist kann durch die Regierung zufolge eines nachgewiesenen Grundes verlängert werden.

Auch können die Gemeinden die Pfarrfriedhöfe und diejenigen anderen beschlagnehmen, die tatsächlich den Dienst eines allgemeinen Friedhofs innerhalb des betreffenden Gemeindebereichs leisten, wobei in so behandelten Fällen, das Recht, das an diesen Friedhöfen nachgewiesen werden kann, nach Maßgabe der Grundsätze enteignet wird, die durch die Vollzugsgewalt (Poder ejecutivo) festgesetzt werden.

¹⁾ Übersetzung und Anmerkungen von Dr. Curt Blass.

²⁾ Vgl. Art. 27, Abs. 2 der Verfassung, oben S. 388.

Art. 2. — Die heute bestehenden Friedhöfe privater Art werden geachtet, doch wird weder die Eröffnung eines weiteren noch die Erweiterung der gegenwärtigen gestattet.

Nach Verkündung dieses Gesetzes prüfen die Gemeinden unmittelbar die Verwaltung solcher Friedhöfe. Zu diesem Zwecke ordnen sie innerhalb eines Monats eine Nachprüfung der bis zu diesem Augenblicke begründeten Bestattungsrechte an, wobei festgestellt wird, welcher Art sie seien und welchen Personen sie zustehen.

Unter keinem Vorwand ist die Bestattung derer gestattet, die nicht in den hierüber aufgestellten Listen enthalten sind. Sobald diese Rechte wahrgenommen sind, wird zur Schließung der Friedhöfe vorschritten.

Dessen ungeachtet bleibt den Gemeinderäten die Befugnis vorbehalten, zur Schließung der Friedhöfe aus Gründen der öffentlichen Zweckmäßigkeit zu schreiten.

Art. 3. — Keinesfalls wird die Beerdigung in den Gotteshäusern oder in ihren Krypten, in den Ordenshäusern oder in Örtlichkeiten gestattet, die den einen oder anderen zugehören, unbeschadet der Vorschriften in Artikel 1.

Art. 4. — Das Begräbnis hat keinerlei religiösen Charakter bei Verstorbenen, die das Alter von 20 Jahren erreicht haben, es sei denn, daß sie das Gegenteil ausdrücklich bestimmt hätten³⁾.

Bei denjenigen, die bei ihrem Tod das Alter von 20 Jahren nicht erreicht haben, ebenso bei denjenigen, bei denen Unfähigkeit zur Errichtung eines Testaments infolge Geisteskrankheit eintritt, hängt der Begräbnischarakter von der Auslegung ab, welche die Angehörigen des Toten über seinen Willen zu geben verpflichtet sind, es sei denn, daß er das Gegenteil ausdrücklich bestimmt hätte.

³⁾ Hierzu ist der folgende Erlaß des Justizministers vom 14. III. 32 (Gaceta de Madrid, año 271, t. 1, núm. 75, p. 1860, 15 Marzo 1932) ergangen:

»Der Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Januar d. J. verlangt eine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß das Begräbnis religiösen Charakter haben soll. Aus diesem Grunde haben einige Notare gedruckte Blätter, die diese zugunsten eines bestimmten religiösen Bekenntnisses getroffene Bestimmung enthalten, herausgegeben und in Umlauf gesetzt.

Es ist nicht gestattet, daß Staatsbeamte solche Werbehandlungen vornehmen, die der geltenden Verfassung zuwiderlaufen. Damit die Notare, soweit es sich um die Ausübung ihres Amtes handelt, die strengste Neutralität in religiösen Fragen wahren, verordnet der Präsident der Republik auf Vorschlag des Justizministers und mit Zustimmung des Ministerrats:

Art. 1. Die Notare haben es zu unterlassen, gedruckte oder geschriebene Blätter in Umlauf zu setzen oder Privatleuten anzubieten, die die ausdrückliche Bestimmung über den religiösen Charakter des Begräbnisses enthalten, auf die sich Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Januar 1932 bezieht. Gleicherweise haben sie es zu unterlassen, in Ausübung ihres Amtes eine Werbehandlung für oder wider irgend ein religiöses Bekenntnis vorzunehmen.

Art. 2. Die Verstöße gegen die Vorschriften des vorhergehenden Artikels werden das erste Mal mit einer Geldstrafe von 1000 Peseten, im Wiederholungsfalle mit Zwangsversetzung bestraft.